

**Anpassung wegen Unterhalt - Tenorierung - Abfindung**

**Ausgangssituation:**

Gesetzliche Anrechte	Ausgleichswert	Ausgleich gem.
Ehemann	15,3523 EP	§ 10 I VersAusglG
Ehefrau	6,6141 EP	§ 10 I VersAusglG

Das Amtsgericht Musterhausen hat bereits rechtskräftig über den Versorgungsausgleich entschieden. Die DRV Bund nahm eine Verrechnung der gesetzlichen Ausgleichswerte gem. § 10 II VersAusglG vor. Nach Verrechnung verblieb ein Ausgleichswertsaldo zu Lasten des Ehemanns / zu Gunsten der Ehefrau von  $[15,3523 \text{ EP} - 6,6141 \text{ EP}] = 8,7382 \text{ EP}$ , das sind per Ehezeitende umgerechnet EUR 250,00 monatlich.

Der Ehemann ist zudem zu einem gesetzlichen Unterhalt in Höhe von EUR 350,00 monatlich verpflichtet. Seit dem 01.09.2014 bezieht der Ehemann gesetzliche Rentenleistungen, auf Seiten der Ehefrau ist der Versorgungsfall noch nicht eingetreten.

**Anpassungsmöglichkeit - Tenorierung**

Der Ehemann macht zunächst das Rentnerprivileg gem. § 101 III SGB VI bei Gericht geltend (zur Übersicht siehe Norpoth, FamRB 2014, 109). Der Antrag wird abgelehnt, da die Voraussetzungen des § 268 a II SGB VI nicht erfüllt sind: Das Verfahren über den Versorgungsausgleich wurde weder vor dem 01.09.2009 eingeleitet noch lag der Rentenbeginn vor diesem Stichtag (zur verfassungsgemäßen Zulässigkeit der Abschaffung Schwamb, FamRB 03/2015, S. 90).

Der Ehemann stellt umgehend einen Antrag auf Anpassung wegen Unterhalt gem. § 34 VersAusglG beim zuständigen Gericht (zur Diskussion der gerichtlichen Zuständigkeit und der Antragsgegnerschaft siehe z.B. OLG Frankfurt FamRZ 2014, 1116; OLG Hamm FamRZ 2013, 1595). Die Anpassung wegen Unterhalt wird vom Gericht dahingehend entschieden, dass die gesetzliche Rentenkürzung des Ehemanns zukünftig in Höhe von 8,7382 EP auszusetzen ist (Hinweis: Die Anpassungsregelungen der §§ 34 ff VersAusglG gelten nur für die anpassungsfähigen Anrechte gem. § 32 VersAusglG).

Eine Tenorierung in *Entgeltpunkten* impliziert jedoch eine Dynamik (Anpassung durch Änderung des Aktuellen Rentenwerts zum 01.07. eines jeden Jahres), dies ist nicht zulässig (BGH FamRZ 2012, 853). Insofern ist der Anpassungsbetrag absolut zu tenorieren, nicht in der Bezugsgröße Entgeltpunkte (hier EUR 250,00 monatlich).

### **Anpassungsmöglichkeit - Abfindung**

Der Ehemann möchte mit Zustimmung der Ehefrau die Unterhaltsverpflichtung durch eine Einmalkapitalzahlung abfinden. Die Ehegatten beabsichtigen, einen Betrag zwischen EUR 20.000 und EUR 30.000 festzusetzen.

Falls es zu der beabsichtigten Vereinbarung kommt, kann der „*Schuss für den Ehemann nach hinten losgehen*“: Die DRV Bund prüft gem. § 34 V VersAusglG jedes Jahr beim Rentenbezieher, ob die Voraussetzungen des § 33 VersAusglG noch erfüllt sind. Teilt der Ehemann der DRV Bund dann mit, dass er keine laufenden Unterzahlungen mehr leistet, würde die DRV Bund gem. § 34 VI FamFG einen Antrag auf Abänderung der Unterhaltsanpassung stellen (Wegfall der Anpassung). Das Gericht müsste somit erneut gem. § 34 I VersAusglG über die weitere temporäre Aussetzung der Kürzung auf Basis des Abfindungsbetrags entscheiden.

Es gibt derzeit noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung, ob auch die Abfindung einer laufenden Unterhaltsverpflichtung Grundvoraussetzung für eine Anpassung gem. § 33 ff VersAusglG ist. Zwei BGH-Entscheidungen könnten möglicherweise Klärung bringen (BGH, FamRZ 2013, 1364, 1640). Der BGH hat in einem Fall *Abfindung von Unterhaltszahlung und Zugewinnausgleichsforderungen* entschieden, dass keine Anpassung gem. § 33 VersAusglG erfolgt, wenn die Ehegatten vertraglich eine Einmalzahlung vereinbart haben, aus deren Höhe der auf die Unterhaltszahlung fallende Anteil nicht exakt bestimmbar ist.

Aus der erstgenannten BGH-Entscheidung könnte man nun im Umkehrschluss ableiten, dass eine Anpassung gem. § 33 VersAusglG weiterhin Bestand hat, wenn der Abfindungsbetrag für die Unterhaltszahlungen exakt, wohl nach versicherungsmathematischen Grundsätzen, ermittelt wurde. Ob die Art der Berechnung der Abfindungshöhe dann zu einer *wasserdichten Vereinbarung* mit Fortbestand der Anpassung gem. § 33 VersAusglG führt, bleibt allerdings abzuwarten.